

RS Vwgh 1991/10/22 91/14/0043

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §18 Abs1 Z2;

EStG 1972 §20 Abs1 Z1;

EStG 1972 §20 Abs1 Z2;

EStG 1972 §4 Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/13/0098 E 3. Dezember 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Eine Lebensversicherung, die ein selbständig Erwerbstätiger auf seine Person nimmt, stellt in der Regel einen außerbetrieblichen Vorgang dar; dies muß jedoch nicht ausnahmslos der Fall sein. Für eine Zuordnung zur betrieblichen Sphäre muß aus den Umständen klar erkennbar sein, daß der Abschluß der Lebensversicherung im betrieblichen Interesse erfolgt und daß die Verfolgung privater Zwecke ausgeschlossen oder unbedeutend ist. Im Falle des Abschlusses einer gemischten (Er- und Ablebens-) Versicherung sind die darin miteinbegriffenen privaten Zwecke schon durch die in dieser Versicherungsform enthaltene Sparkomponente offenkundig und keinesfalls unbedeutend (Hinweis E 17.12.1974, 293/74, VwSlg 4772 F/1974).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991140043.X01

Im RIS seit

22.10.1991

Zuletzt aktualisiert am

16.12.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>